

3. Umfang der Ersatzpflicht

a) Wurde der Schaden vorsätzlich verursacht, so ist die LPG nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LPG-Ges. berechtigt, vollen Ersatz vom Schädiger zu fordern. Das sollte unter Beachtung des Verschuldensgrades vor allem dann geschehen, wenn er sich genossenschaftliches Eigentum durch Diebstahl oder Unterschlagung zugeeignet hat oder sich auf andere Weise zum Nachteil des Vermögens der Genossenschaft, z. B. mittels Betrugs oder Untreue, bereicherte, besonders aber bei böswilliger Zerstörung oder Beschädigung genossenschaftlicher Produktionsmittel oder bei Vernichtung landwirtschaftlicher Vorräte.

Bei der Festlegung des Umfangs der Schadenersatzpflicht wird nicht selten übersehen, daß bei vorsätzlicher Schadenszufügung auch der Folgeschaden geltend gemacht werden kann. Durch vorsätzliche Verletzung der Arbeitspflicht, Futtermitteldiebstähle, aber auch durch andere vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht selten beachtliche Produktionsausfälle und zusätzliche Aufwendungen der LPG zu verzeichnen, die nicht immer in die Schadensberechnung einbezogen werden.

b) Geschieht die Schadenszufügung fahrlässig, so beschränkt sich der Umfang der Ersatzpflicht auf den direkten Schaden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPG-Ges.). Es kann also nur der unmittelbar durch die Pflichtverletzung verursachte Schaden, jedoch kein Folgeschaden gefordert werden. So können z. B. nur die Reparaturkosten für beschädigte genossenschaftliche Produktionsmittel oder die Kosten für die Wiederbeschaffung verlorengegangener Futter- oder Düngemittel, nicht aber sich hieraus ergebende weitere Schäden geltend gemacht werden. Ist nach Beginn des Produktionsprozesses ein Ertragsausfall entstanden, so hat der Schädiger die hierdurch wertlos gewordenen Aufwendungen zu ersetzen (OG, Urteil vom 20. Mai 1963 — 2 Uz 2/63 — NJ 1963 S. 762). Er kann aber auch zum Ersatz der angemessenen Kosten herangezogen werden, die zur Abwendung eines durch seine Pflichtverletzung zu befürchtenden Produktionsausfalls notwendig sind (Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte bei fahrlässiger Verletzung der Arbeitspflicht, Tierarztkosten bei unsachgemäßer Viehhpflege).

c) Nach § 15 Abs. 3 LPG-Ges. wird die materielle Verantwortlichkeit bei fahrlässigem Verschulden weiter eingeschränkt, wenn der Schaden bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht worden ist. Das ist notwendig, weil das einzelne Mitglied mit den im Arbeitsprozeß auch bei geringfügigen Pflichtverletzungen vorhandenen erheblichen Verlustgefahren nicht allein belastet werden kann.

Bei der Festlegung der Schadenersatzforderung sind der Grad der Schuld des Mitglieds und seine materielle Lage besonders zu beachten. Es sind aber auch noch andere Umstände im Verhalten des Mitglieds vor und nach der Schadenszufügung zu berücksichtigen, besonders seine Einstellung zur genossenschaftlichen Arbeit und zu den sonstigen Pflichten, die Mitarbeit in der Mitgliederversammlung und in den Kommissionen sowie sein Einsatz zur Überwindung der Schadensfolgen. Die Gerichte sind befugt, neben der Höhe des tatsächlichen Schadens auch zu prüfen, ob die Mitgliederversammlung diese Umstände richtig eingeschätzt hat, und die hierzu getroffenen Feststellungen in der gerichtlichen Entscheidung zu verwerten.

d) Haben bei fahrlässiger Schadenszufügung auch Mitarbeiter der Leitungsorgane oder Einzelleiter der LPG ihre Pflichten unzureichend erfüllt oder nicht die zur Schadensverhinderung oder -minderung notwendigen Maßnahmen ergriffen und ist hierdurch die Höhe des Schadens ungünstig beeinflusst worden — beruht er also nicht allein auf dem Verschulden des in Anspruch

genommenen Mitglieds —, dann sind diese Umstände bei der Festsetzung der Schadenshöhe angemessen zu berücksichtigen (OG, Urteil vom 20. Mai 1963 — 2 Zz 2/63 - NJ 1963 S. 762). Die LPG hat dann die Möglichkeit, von ihren leitenden Mitarbeitern unter den Voraussetzungen des § 15 LPG-Ges. ebenfalls Schadenersatz zu verlangen.

4. Mehrere Ersatzpflichtige

Haben mehrere Mitglieder gemeinsam handelnd der LPG vorsätzlich Schaden zugefügt, so haften sie dann als Gesamtschuldner, wenn sie durch Beschluß der Mitgliederversammlung entsprechend materiell verantwortlich gemacht worden sind.

Hingegen ist bei fahrlässiger Schadensverursachung eine gesamtschuldnerische Verantwortlichkeit bei Berücksichtigung der im Arbeitsrecht entwickelten Grundsätze nicht auszusprechen.

5. Normativer Schadenersatz

Wird nach Ziff. 25, 26 MSt I, Ziff. 6 MSt-II und Ziff. 28, 29 MSt III auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung bei Ausschluß eines Mitglieds oder bei Verlassen der LPG zur Unzeit oder gegen ihren Willen die Vergütung für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Ende des Jahres ausgezahlt werden sollte (Restauszahlung), ganz oder teilweise einbehalten, so handelt es sich in all diesen Fällen um die Geltendmachung eines normierten Schadenersatzanspruchs. Im Rechtsstreit ist die LPG nicht verpflichtet, den Schaden konkret nachzuweisen. Das Gericht prüft zunächst, ob die Anspruchsgrundlage gegeben ist, ob also die Voraussetzungen für das Recht zur Einbehaltung vorliegen. Ist das Mitglied mit Zustimmung der Genossenschaft ausgeschieden oder hat die Mitgliederversammlung der schriftlichen Austrittserklärung nicht rechtzeitig widersprochen und hat das Mitglied erst nach Abschluß des Wirtschaftsjahres die Arbeit eingestellt, so ist die Einbehaltung der Restauszahlung unzulässig. Wendet das Mitglied ein, daß es zu Unrecht ausgeschlossen worden sei oder daß der Austrittserklärung zu Unrecht widersprochen wurde, kann hierüber das Gericht nicht selbst entscheiden, sondern hat eine Entschließung des Kreislandwirtschaftsrates herbeizuführen, weil er in diesen Fällen über das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft befindet.

Da das Musterstatut der LPG nicht schlechthin das Recht einräumt, in jedem Fall ohne Beachtung seiner maßgeblichen Umstände die gesamte Restauszahlung einzubehalten, hat das Gericht auch die Angemessenheit des einbehaltenen Teils nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen und nötigenfalls niedriger zu bemessen:

- a) Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Arbeitseinstellung;
- b) Ursachen des Ausschlusses oder der unberechtigten Arbeitsniederlegung;
- c) Tätigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds und damit im Zusammenhang stehende Probleme des Ersatzes dieser Arbeitskraft;
- d) bisherige Arbeits- und Verhaltensweise des Mitglieds;
- e) Grad der Erwerbsfähigkeit für landwirtschaftliche Arbeit.

Fordert die LPG neben der Einbehaltung der Restauszahlung weiteren Schadenersatz, so ist hierfür der Nachweis eines tatsächlich eingetretenen Schadens erforderlich. Auf die festgestellte Schadenssumme hat sich die LPG den Betrag der einbehaltenen Restauszahlung anrechnen zu lassen. Ist also der nachgewiesene Schaden nicht höher als die einbehaltene Restvergütung für